



Amtsgericht Salzgitter

Beschluss

Terminbestimmung

14 K 4/24

12.07.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 5. September 2025, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Joachim-Campe-Straße 15, 38226 Salzgitter, Saal/Raum 011, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Salzgitter-Bad Blatt 9136, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 41/1.148stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Salzgitter-Bad	16	64/65	Gebäude- und Freifläche, Hagenstraße 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44	4407

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Gebäude Hagenstraße 38, Obergeschoss rechts, Nr. 16 des Aufteilungsplanes.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.10.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 36.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

ETW, 2 Zimmer, Wfl. 42,40 m², Keller, Bj. 1939, modernisierungsbedürftig, keine Innenbesichtigung durch Gutachter

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-salzgitter.niedersachsen.de

Hülzenbecher
Rechtspflegerin